
26. März 2007

BMF-010302/0022-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1130, Strafbestimmungen im Außenhandelsrecht

Die Findok enthält die Strafbestimmungen des AußHG 2005, die gegliedert dargestellt werden

Die Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen (AH-1130) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Strafbestimmungen im Außenhandelsrecht dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 26. März 2007

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

Strafsanktionen Ausfuhr

Die Strafbestimmungen des AußHG 2005 dienen der Sanktionierung von Verstößen gegen

unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft sowie nationale Rechtsvorschriften.

Hinweis:

Dargestellt werden in der vorliegenden Zolldokumentation alle Strafbestimmungen des AußHG 2005, auch wenn sie nicht unmittelbar mit dem Warenverkehr in Zusammenhang stehen, da im Zuge von Prüfungsmaßnahmen auch die Erfüllung anderer Tatbestände als jener bei Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren hervorkommen können.

Durchfuhr

Siehe Ausfuhr.

Einfuhr

Siehe Ausfuhr.

Vermittlung (Brokering)

Siehe Ausfuhr.

Hinweis:

Neben den in dieser Arbeitsrichtlinie dargestellten Strafsanktionen sind solche auch im StGB für Massenvernichtungswaffen enthalten.

0.2. Übersicht Arbeitsrichtlinie

Einführung	0.
Art der Maßnahme	0.1.

Übersicht Arbeitsrichtlinie	0.2.
Rechtsgrundlagen	0.3
Begriffsbestimmungen und Definitionen	0.4.
<hr/>	
Gerichtlich strafbare Handlungen	1.
Tatbestände	1.1.
Durchführung der Bestimmungen	1.2.
<hr/>	
Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen	2.
Tatbestände	2.1.
Durchführung der Bestimmungen	2.2.
<hr/>	
Verwaltungsstrafbestimmungen	3.
Tatbestände	3.1.
Durchführung der Bestimmungen	3.2.
<hr/>	
Anhänge	4.
<hr/>	
Änderungsübersicht	4.1.
<hr/>	

0.3. Rechtsgrundlagen

RV 1	Außenhandelsgesetz 2005	Gilt ab
	Außenhandelsgesetz 2005 – AußHG 2005 50/2005	BGBI I Nr. 01.10.2005
<hr/>		
Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften (§ 46 Abs. 2)		
 Mit dem In-Kraft-Treten des AußHG 2005 treten außer Kraft: das Außenhandelsgesetz 1995 das Chemiewaffenkonvention-		

Durchführungsgesetz.

Übergangsbestimmungen zum
Außenhandelsgesetz (§ 46 Abs. 3 - 5)

Rückwirkende Anwendung von
Überwachungsbestimmungen des AußHG
2005 auf Vorgänge nach dem AußHG 1995
bzw dem CWK.

Die Überwachungsbestimmungen gemäß
§§ 32 bis 34 sowie § 36 Abs. 1 sind auch
auf Vorgänge anwendbar, die einem
Verbot, einer Bewilligungspflicht oder
einer Meldepflicht auf Grund des
Außenhandelsgesetzes 1995 oder des
Chemiewaffenkonvention-
Durchführungsgesetzes unterworfen
waren.

Rückwirkende Anwendung von
Verwaltungsstrafbestimmungen des
AußHG 2005 auf Finanzvergehen nach §
39 AußHG 2005

Die Verwaltungsstrafbestimmungen
gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie § 39
Abs. 2, soweit er sich auf die fahrlässige
Begehung der in § 39 Abs. 1 Z 1 bis 4
genannten Handlungen bezieht, sowie §
39 Abs. 3 und 4 und § 40 sind auch auf
strafbare Handlungen anwendbar, die vor
In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes
begangen wurden.

Weitere Anwendung von
Strafbestimmungen des AußHG 1995 bzw.
des CWK
§ 19 AußHG 1995 und § 11 CWKG sind
auch auf strafbare Handlungen

anwendbar, die vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, soweit es sich nicht um strafbare Handlungen im Sinne der Z 2 handelt.

Novellen

- - - - -

RV 2	Außenhandelsverordnung 2005	Gilt ab
	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005)	BGBI II Nr. 121/2006
	Spezialregelungen für den Zeitraum 1. Oktober 2005 bis 17. März 2006: Zwischen dem In-Kraft-Treten des Außenhandelsgesetzes 2005 am 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der Außenhandelsverordnung 2005 am 18. März 2006 galt vom 1. Oktober 2005 bis 17. März 2006 die Außenhandelsverordnung 1997, BGBI. Nr. 187/1997 idgF, als Bundesgesetz. Bestimmte Befreiungsbestimmungen der AußHV 2005 wurden jedoch zur Vermeidung von Härtefällen durch Verwaltungsabsprache zwischen BMWA und BMF bereits ab dem 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.	18.03.2006

Novellen

- - - - -

RV 3	Finanzstrafgesetz	Gilt ab
-------------	--------------------------	----------------

Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, BGBI Nr.
betreffend das Finanzstrafrecht und das 129/1958
Finanzstrafverfahrensrecht,
Finanzstrafgesetz – FinStrG

Novellen

Siehe Rechtsinformationssystem

RV 4	Verwaltungsstrafgesetz	Gilt ab
		BGBI Nr.
		52/1991
	Novellen	
	Siehe Rechtsinformationssystem	
RV 5	Allgemeines	Gilt ab
	Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	
		BGBI Nr.
		51/1991
	Novellen	
	Siehe Rechtsinformationssystem	

0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

1. Güter	Dieser Begriff ist gleichbedeutend für Waren, Software oder Technologie.
2. Technologie	Technologie bedeutet technisches Wissen, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, der Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist und mittels

elektronischer Medien, Telefon oder Telefax weitergegeben wird, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokumentes am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird.

3. Zollgebiet	Ist das bestimmte Gebiet der Gemeinschaft, die gemäß Artikel 3 Zollkodex der Gemeinschaften umfassten Länder und Gebiete.
4. Anderer EU-Mitgliedstaat	Gebiet, das zum Zollgebiet der Gemeinschaft, aber nicht zum österreichischen Bundesgebiet gehört.
5. Drittstaat	Ist ein Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört.
6. Person oder Gesellschaft	Ist eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft.
7. Ausfuhr	Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 161 des Zollkodex der Gemeinschaften; Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 182 des Zollkodex der Gemeinschaften; eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne der von Artikel 145 des Zollkodex der Gemeinschaften; Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefon oder Telefax, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokumentes am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird, sofern ein solcher Vorgang aus dem

Bundesgebiet erfolgt.

8. Ausführer	jede Person oder Gesellschaft, für die eine Ausfuhranmeldung bzw. eine vorübergehende Ausfuhranmeldung im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs abgegeben wird, d.h. die Person oder Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung oder vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt; wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer über die Versendung oder vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt, oder als „Ausführer“ gilt auch jede Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen, oder
	<ul style="list-style-type: none">▪ die im Anwendungsgebiet niedergelassene Vertragspartei, wenn nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft niedergelassenen Person oder Gesellschaft zustehen.

Der Begriff "Ausführer" ist zu dem in der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und damit auch zu dem in der AH-3100 (Güter mit doppelten Verwendungszweck) gleichlautend und weicht wie diese von der allgemeinen Definition des Ausführers im Art. 788 ZK-DVO ab.

9. Durchfuhr	Transport von Gütern durch das Zollgebiet der Gemeinschaft, bei dem diese Güter nicht in einer anderen
---------------------	--

zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren zugeführt werden oder bei dem sie lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wo sie nicht in bewilligten Bestandsaufzeichnungen erfasst werden müssen, sofern der Transport auch durch das Bundesgebiet erfolgt.
Betrifft nur Nichtgemeinschaftsgüter

Die Ausnahme betrifft nur Freizonen des Kontrolltyps I, das sind solche, bei denen sich die Kontrollen im Wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK u. Art. 799 Buchst. a ZK-DVO).

Bei Freizonen des Kontrolltyps II werden die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zolllagerverfahren durchgeführt (Art. 168a ZK u. Art. 799 Buchst. b ZK-DVO).

10. Vermittlung

Vorgang, bei dem ein Vermittler

Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Gütern aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft, oder

veranlasst, dass ein solches Rechtsgeschäft zu Stande kommt, oder

Güter kauft oder verkauft, wenn dadurch deren Verbringung von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat bewirkt wird, oder

veranlasst, dass Güter in seinem Eigentum von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat verbracht werden.

11. Vermittler

eine Person oder Gesellschaft, die einen oder mehrere

Vorgänge im Sinne von Z 10 durchführt und

diese Tätigkeit oder Tätigkeiten vom Bundesgebiet aus ausübt oder

die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im

Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat, oder

im Bundesgebiet ihren Sitz hat.

12. Arten des Güterverkehrs	Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie die Vermittlung von Gütern.
------------------------------------	--

13. Technische Unterstützung	Ist jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von prakt. Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten, sofern sie außerhalb der Europäischen Union durch österreichische Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften erbracht wird, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz, einen Sitz oder eine Niederlassung haben.
-------------------------------------	---

14. Sonstiger Vorgang	Vorgang, der einer restiktiven Maßnahme auf Grund von unmittelbar anwendbaren Recht.
------------------------------	--

15. unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft	Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrages zur Kontrolle des Handels mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden oder erbracht werden können, <i>(Regelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und die Regelungen für Folterwaren),</i>
--	--

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrages, mit denen restiktive Maßnahmen festgelegt werden mit Ausnahme von restiktiven Maßnahmen, die unter Art. 60 des EG-Vertrages fallen

(Im Wesentlichen die Embargoregelungen, wobei jedoch

Regelungen betreffend Kapital- und Zahlungsverkehr ausdrücklich ausgenommen sind), und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrages, mit denen andere als die in lit.a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden
(Im Wesentlichen die Einfuhrmaßnahmen im Bereich Textil, Schuhe sowie Eisen- und Stahl).

16. CWK (Chemiewaffenkonvention)	Übereinkommen von Vertragsstaaten errichtete Organisation mit dem Sitz in Den Haag/Königreich Niederlande für das Verbot von chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.
17. OPCW	Organisation for the Prohibition of chemical Weapons die von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens errichtete Organisation mit dem Sitz in Den Haag/Königreich Niederlande für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;
18. Biotoxinkonvention	Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBI. Nr. 432/1975).
19. Feststellungs-	Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag

bescheid	<p>mit Bescheid festzustellen, ob</p> <p>ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 13 bis 16 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt</p> <p>oder</p> <p>technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b unterliegt</p> <p>oder</p> <p>ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b unterliegt.</p>
	<p>Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen,</p> <p>dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 30 Abs. 1 oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a unterliegt.</p>
20. Maßnahmenbefreiende Wirkung	<p>Definition für die vorliegende Arbeitsrichtlinie:</p> <p>Folge der Feststellung im Feststellungsbescheid (S. Z 18), dass eine Ware von den entsprechenden Warenkatalogen</p>

nicht umfasst wird und damit den Vorschriften dieser Maßnahme nicht unterliegt oder, dass eine Ware bestimmten Vorschriften nicht unterliegt.

- 21. Güter besonders konstruiert für militärische Zwecke** Güter sind dann für einen bestimmten Zweck „besonders konstruiert“, wenn sie ausschließlich oder doch zumindestens augenscheinlich überwiegend für den im Anhang zur AußHV 2005 bezeichneten militärischen Zweck konstruiert wurden.
- Es ist daher die Konstruktionsphase der Güter entscheidend, insbesonders dann, wenn die Konstruktion im Auftrag eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf einen von diesem vorgegebenen, bestimmten Verwendungszweck, erfolgt.
- Beispiel:
- Fahrzeug, für rein militärische Zwecke entwickelt; dazu gehören Panzerung, besondere Geländegängigkeit, Watfähigkeit, Halterung für Waffensysteme, ...
-
- 22. Güter besonders geändert für militärische Zwecke** Güter sind dann „besonders geändert für militärische Zwecke“, wenn sie durch nachträgliche konstruktive Änderungen militärisch nutzbar gemacht wurde. Dieses Merkmal beschreibt Güter, die zwar nicht „für militärische Zwecke besonders konstruiert“ wurden, aber in weiterer Folge in bestimmter Weise abgeändert wurden, um militärisch Nutzbar zu sein.
- Beispiel:
- Dazu zählt die Nachrüstung eines handelsüblichen zivilen LKW's mit schußsicherer Ausrüstung (Panzerung des Führerhauses, Schutz der Reifen, ...). Eine Lackierung eines handelsüblichen zivilen LKW's in Tarnfarben ohne weiter Umrüstung erfüllt das Kriterium „besonders geändert für militärische Zwecke“ noch nicht; eine genaue Beschau der Ware wird jedoch trotzdem erforderlich sein, um allfällige konstruktive Änderungen erkennen zu können.
-

23. Militärgüter	Die im Anhang der Außenhandelsverordnung 2005 aufgeführten Güter werden für Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie zusammenfassend als "Militärgüter" bezeichnet. Zu beachten ist die als "Kriegsmaterial" bezeichnete zweite Gruppe von Gütern des militärischen Bedarfs, die nach dem Kriegsmaterialgesetz zu behandeln sind; dafür ist die Arbeitsrichtlinie VB-0401 heranzuziehen.
24. Bewilligung	Im Bereich des nationalen Außenhandelsrechts, d.s. AußHG 2005 und AußHV 2005, werden statt der Begriffe "Genehmigungen/Genehmigungspflichten" die Begriffe "Bewilligungen/Bewilligungspflichten" verwendet, die synonym zu verstehen sind.
25. Zollrechtliche Bestimmung einer Ware	<p>In der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wird in der deutschen Sprachfassung der Begriff: „zollrechtlich zulässige Behandlung oder Verwendung“ gebraucht. Im Vergleich mit den anderen Sprachfassungen (insb. der englischen und französischen Sprachfassung) ist damit die zollrechtliche Bestimmung einer Ware umfasst.</p> <p>Überführung in ein Zollverfahren</p> <p>Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr</p> <p>Versandverfahren</p> <p>Zolllagerverfahren</p> <p>aktive Veredelung</p> <p>Umwandlungsverfahren</p> <p>vorübergehende Verwendung</p> <p>passive Veredelung</p> <p>Ausfuhrverfahren</p> <p>Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager</p>

Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft

Vernichtung oder Zerstörung

Aufgabe zugunsten der Staatskasse

26. Bestandteile im Sinne §9 Abs. 9 Z 2 AußHG 2005	Sind jene Güter des Anhangs der AußHV 2005, die nicht zu einer selbständigen militärischen Verwendung geeignet sind. (Betrifft nur Meldepflichten)
---	---

27. Einfuhr	Für die Zwecke der Vollziehung handelspolitischer / außenhandelsrechtlicher Maßnahmen und - damit für die Zwecke der Arbeitsrichtlinien im Bereich Außenhandelsrecht - ist der Begriff „Einfuhr“ als „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ auszulegen.
--------------------	--

A Anwendung handelspolitischer Maßnahmen in besonderen Fällen	Bei der Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren sind die für diese geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden, auch wenn die Bestimmungen des ZK / der ZK-DVO Anderes bestimmen. Güter mit doppeltem Verwendungszweck Diese Vorgangsweise basiert auf Artikel 3 iVm Artikel 2 der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die als spezialrechtliche Vorschrift den Bestimmungen des ZK (zB Art. 137 über die vorübergehende Verwendung)/ der ZK-DVO vorgeht. Militärgüter Diese Vorgangsweise basiert auf § 1 Z 7 lit. b AußHG 2005 (rezipiert die Bestimmungen der Art. 161 und 182 ZK in nationales Recht) iVm § 1 Abs. 1 AußHV 2005, die als spezialrechtliche Vorschrift den Bestimmungen des ZK (zB Art. 137 über die vorübergehende Verwendung)/ der ZK-
--	---

DVO vorgeht.

Die Passive Veredelung

ist für bestimmte Fälle der vorübergehenden Verbringung von Gemeinschaftswaren in ein Drittland ein eigenständiges Zollverfahren im Sinne des Zollkodex Artikel 145. Die für die Ausfuhr / Wiederausfuhr vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen sind daher anzuwenden.

Bei einer Verbringung von Waren in eine diplomatische Vertretung eines Drittlandes im österreichischen Bundesgebiet

liegt keine Ausfuhr / Wiederausfuhr vor.

1. Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 37 AußHG 2005

1.1. Tatbestände

1.1.1. Ein-, Aus-, Durchfuhr sowie Vermittlung der Verbringung in ein anderes Land

Ein-, Aus-, Durchfuhr sowie Vermittlung der Verbringung in ein anderes Land von Gütern ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 4 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b.

1.1.2. Innergemeinschaftliche Verbringung

Verbringung von Gütern ohne eine auf Grund einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 6 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a erforderliche Bewilligung oder ohne Bewilligung eines anderen EU-Mitgliedstaates im Falle einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 6 in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

1.1.3. Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Lagerung, Zurückbehalten, Weitergabe von Chemikalien

Entwicklung, Herstellung, Erwerb, Lagerung, Zurückbehaltung, Weitergabe (unmittelbar oder mittelbar) von den von § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 16 erfassten Chemikalien, Mischungen und Fertigprodukte ohne die gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 erforderliche Bewilligung.

1.1.4. Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Erwerb oder Behalten von Gütern der Biotoxinkonvention

Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Erwerb oder Behalten von den in § 14 Abs. 1 Z 3 genannten Güter ohne die gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 erforderliche Bewilligung.

1.1.5. Umleitung nach der zollamtlichen Abfertigung

Verbringung von Gütern, für deren Aus- oder Durchfuhr eine Bewilligung auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b erteilt wurde, nach der zollamtlichen Abfertigung in ein anderes als das in der Bewilligung genannte Bestimmungsland, sofern die Ausfuhr in dieses Land auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b verboten oder bewilligungspflichtig ist.

1.1.6. Leistung von technischer Unterstützung

Leistung von technischer Unterstützung entgegen einem Verbot gemäß § 10 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b oder ohne eine gemäß § 11 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b erforderliche Bewilligung.

1.1.7. Durchführung eines „sonstigen Vorgangs“ nach bestimmten Rechtsvorschriften

Durchführung eines sonstigen Vorgangs im Sinne von § 1 Z 14 entgegen einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b oder ohne eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b erforderliche Bewilligung.

1.1.8. Zuwiderhandlung gegen festgelegte Auflagen

Zuwiderhandlung gegen eine gemäß § 28 oder gemäß § 31 Abs. 2 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b festgelegten Auflage.

Diese Bestimmung gilt nur bei bewilligungspflichtigen Vorgängen im Sinne von Abs. A - D, F oder G.

1.1.9. Übernahme / Überlassung von Bewilligungen

Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder Übernahme eines Bewilligungsbescheids zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten.

Diese Bestimmung gilt nur bei bewilligungspflichtigen Vorgängen im Sinne von Abs. A - D, F oder G.

1.1.10. Erschleichen einer Bewilligung, Hintanhalten der Festlegung einer Auflage

Erschleichen einer Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Hintanhalten der Festlegung einer Auflage gemäß § 28, gemäß § 31 Abs. 2 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b oder den Widerruf der Bewilligung gemäß § 31 Abs. 2 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b.

Diese Bestimmung gilt nur bei bewilligungspflichtigen Vorgängen im Sinne von Z 1 - 4, 6 oder 7.

1.1.11. Zuwiderhandlung gegen Verbote bei der Ein-, - Aus-, Durchfuhr

Zuwiderhandlung gegen ein Verbot gemäß § 6 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 oder einem Verbot der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gütern auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b.

1.1.12. Zuwiderhandlung gegen Untersagungsbescheid

einem Untersagungsbescheid gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 oder einer gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 festgelegten Auflage zuwiderhandelt oder

1.1.13. Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage

Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 oder der Festlegung einer Auflage gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

1.1.14. Zuwiderhandlung gegen Untersagungsbescheid oder gegen eine Auflage

Zuwiderhandlung gegen einen Untersagungsbescheid gemäß § 9 Abs. 4 oder einer gemäß § 9 Abs. 4 festgelegten Auflage.

1.1.15. Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage

Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage gemäß § 9 Abs. 4 durch Unterlassung der in § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Meldung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

1.1.16. Entwickeln, Herstellen, Erwerben, Lagerung, Zurückbehalten oder Verwendung von Chemikalien

Entwickeln, Herstellen, Erwerben, Lagerung, Zurückbehalten oder Verwendung entgegen dem Verbot gemäß § 13 Abs. 1 von Chemikalien, die in Liste 1 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

1.1.17. Entwickeln, Herstellen, Lagerung, Erwerben, Zurückbehalten von Waren der Biotoxinkonvention

Entwickeln, Herstellen, Lagerung, Erwerben, Zurückbehalten entgegen dem Verbot gemäß § 13 Abs. 2 der dort genannten Güter.

1.1.18. Zuwiderhandlung gegen Untersagungsbescheid oder gegen eine Auflage

Zuwiderhandlung gegen einen Untersagungsbescheid gemäß § 15 Abs. 4 oder eine gemäß § 15 Abs. 4 festgelegten Auflage.

1.1.19. Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage

Hintanhalten der Erlassung eines Untersagungsbescheides oder der Festlegung einer Auflage gemäß § 15 Abs. 4 durch Unterlassung der in § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Meldung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben.

1.1.20. Umgehung einer Bewilligungspflicht durch Umrouten

Umgehung einer Bewilligungspflicht oder eines Verbotes auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b durch Verbringung von Gütern zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder durch Ausfuhr in einen Drittstaat, um die Güter in weiterer Folge in einen anderen Drittstaat zu verbringen oder verbringen zu lassen, für den eine Bewilligungspflicht oder ein Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b gilt.

1.2. Durchführung der Bestimmungen

1.2.1. Vorsätzlich bzw. fahrlässig begangene Handlungen

1.2.1.1. Zuständigkeiten

Für das Strafverfahren wegen der in § 37 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig.

1.2.1.2. Vorgehen der Finanzstrafbehörden

Bei gerichtlicher Zuständigkeit hat die Anzeige durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Allenfalls notwendige Ermittlungen werden in diesem Fall erst durchzuführen sein, wenn dazu ein Auftrag des Gerichtes vorliegt.

1.2.1.3. Strafbarkeit des Versuchs

Die Strafbarkeit (Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln) des Versuchs ergibt sich aus § 15 StGB.

1.2.2. Vorläufige Sicherstellung bei gerichtlich strafbaren Handlungen

§ 38 AußHG 2005

1.2.2.1. Sicherstellung und Bericht an die Staatsanwaltschaft

Zu Zwecken der Beweissicherung sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug befugt, Gegenstände, auf die sich eine gemäß § 37 strafbare Handlung bezieht, vorläufig sicherzustellen. Die Zollorgane haben von der Sicherstellung unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

1.2.2.2. Aufhebung und außer-Kraft-Treten der Sicherstellung

Erklärt zuständigen Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach den §§ 98 Abs. 2 und 143 Abs. 1 StPO nicht vorliegen, so ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben.

Im Übrigen, d.h. neben der Bestimmung des ersten Absatzes, tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.

1.2.3. Besondere räumliche Geltung der österreichischen Strafgesetze

Die gelten in den Fällen des Punktes 1.2. Abs. 1 Z 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16 und 20 unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch für im Ausland begangene Taten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder seinen Wohnsitz im Inland hatte, oder die Tat zugunsten einer juristischen Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Österreich begangen wurde.

1.2.4. Verjährungsfristen

§ 57 StGB

Die Verjährungsfristen für gerichtlich zu ahndende Vergehen nach § 37 AußHG 2005 richtet sich nach den Bestimmungen des § 57 StGB. Der § 57 (Sechster Abschnitt, Verjährung, Verjährung der Strafbarkeit, insbesondere § 57 Abs. 2 und 3) bestimmt dazu:

- Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.
- Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.

- Die Verjährungsfrist beträgt
zwanzig Jahre, wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
drei Jahre, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;
ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.
- Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch die Abschöpfung der Bereicherung, der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

1.2.5. Gerichtlich strafbare Handlungen außerhalb des Außenhandelsgesetzes 2005

Der § 37 Abs. 5 und der § 39 Abs. 3 verweisen auf Fälle, in denen das AußHG 2005 mit seinen Strafbestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommt. Diese Subsidiaritätsklauseln sind insbesondere Hinweise auf die §§ 177a und 177b StGB (Strafgesetzbuch; Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen). In Bezug auf Massenvernichtungswaffen kommt auch der Durchfuhr besondere Bedeutung zu.

2. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

Die Strafsanktionen betreffend gerichtlich strafbarer Handlungen sind im § 39 AußHG 2005 normiert.

2.1. Tatbestände

2.1.1. Finanzvergehen bei vorsätzlicher Begehung

2.1.1.1. Fehlende Bewilligung

Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren ohne die auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. c erforderliche Bewilligung. (§ 39 Abs. 1 Z 1)

2.1.1.2. Überlassung / Übernahme von Bescheiden

Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung / Übernahme eines Bewilligungsbescheides zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1. (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. a)

2.1.1.3. Erschleichen von Bewilligungen oder Bescheinigungen

Erschleichen von Bewilligungen oder Bescheinigungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1. (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. b)

2.1.1.4. Hintanhalten von Auflagen

Hintanhalten von Auflagen durch unrichtige oder unvollständige Angaben bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1. (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. b)

2.1.1.5. Zuwiderhandeln gegen Auflagen

Zuwiderhandeln gegen eine Auflage in einem Bewilligungsbescheid bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1. (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. c)

2.1.1.6. Erschleichen von Feststellungsbescheiden

Erschleichen eines Feststellungsbescheides gemäß § 21 über das Nichtbestehen einer Bewilligungspflicht gemäß Z 1 durch unrichtige oder unvollständige Angaben. (§ 39 Abs. 1 Z 3)

2.1.1.7. Verstoß gegen Meldeverpflichtung

Verstoß gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 15 lit. c vorgesehene Meldeverpflichtung. (§ 39 Abs. 1 Z 4)

2.1.1.8. Nichtvorlage von nichtpräferenziellen Ursprungsnachweisen

Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. c festgelegten Verpflichtung zur Vorlage eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises. (§ 39 Abs. 1 Z 5)

2.1.2. Finanzvergehen bei fahrlässige Begehung

2.1.2.1. Fehlende Bewilligung

Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren ohne die auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. c erforderliche Bewilligung. (§ 39 Abs. 1 Z 1)

2.1.2.2. Zuwiderhandeln gegen Auflagen

Zuwiderhandeln gegen eine Auflage in einem Bewilligungsbescheid bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1. (§ 39 Abs. 1 Z 2 lit. c)

2.1.2.3. Verstoß gegen Meldeverpflichtung

Verstoß gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 15 lit. c vorgesehene Meldeverpflichtung. (§ 39 Abs. 1 Z 4)

2.1.2.4. Nichtvorlage von nichtpräferenziellen Ursprungsnachweisen

Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. c festgelegten Verpflichtung zur Vorlage eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises. (§ 39 Abs. 1 Z 5)

2.2. Durchführung der Bestimmungen

Diese Bestimmung enthält nur mehr Regelungen über verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen, da bei Verstößen gegen rein wirtschaftlich motivierte Handelsbeschränkungen gerichtliche Strafdrohungen nicht als sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Aus Gründen der sachlichen Rechtfertigung wird auch die Höhe der Strafdrohungen wesentlich abgesenkt. Die deutlich höheren Strafrahmen in den §§ 18 und 19 AußHG 1995 waren erforderlich, weil von diese Regelungen auch wesentlich schwerwiegender Rechtsverstöße, wie zB Embargobrüche, erfasst waren.

2.2.1. Vorsätzlich bzw. fahrlässig begangene Vergehen

Siehe auch den Punkt 2.2.2.

2.2.1.1. Verwaltungsbehördliche Zuständigkeiten

Die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit zur Verfolgung des Finanzvergehens nach § 39 AußHG 2005 richtet sich nach § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG.

2.2.1.2. Ahndung bei vorsätzlicher Begehung

§ 39 Abs. 1 AußHG 2005

Die entsprechenden Vergehen sind in Punkt 2.1. aufgelistet. Wer solche Vergehen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen. Nach § 13 Abs. 1 FinStrG, gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

2.2.1.3. Ahndung bei fahrlässiger Begehung

§ 39 Abs. 2 AußHG 2005

Die entsprechenden Vergehen sind in Punkt 2.1. aufgelistet. Wer solche Vergehen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis 10 000 Euro zu bestrafen.

2.2.2. Ausnahmen von den Bestimmungen des Punktes 2.2.1.

§ 39 Abs. 3 AußHG 2005

Der Täter ist nach Punkt 2.2.1. nicht zu bestrafen, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 37 AußHG 2005) oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe (s. dazu Pkt. 2.1. Abs. 6) bedroht ist.

2.2.3. Verfall

§ 39 Abs. 4 AußHG 2005

Neben der in Absatz 1 genannten Strafe ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die im Punkt 1.2. Abs. 1 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.

2.2.4. Vereinfachte Strafverfügung

§ 40 AußHG 2005

2.2.4.1. Verwaltungsbehördliche Zuständigkeit

Die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit in Fällen des Vorgehens nach § 40 AußHG 2005 richtet sich nach der im § 58 Abs. 1 lit. g FinStrG vorgesehenen Zuständigkeit.

2.2.4.2. Vorgang

Hat jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen gemäß § 39 und geringfügige Finanzvergehen im Sinne von § 146 des Finanzstrafgesetzes begangen, so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß § 146 des Finanzstrafgesetzes erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden.

2.2.5. Verjährungsfristen

§ 31 FinStrG AußHG 2005

Die Verjährungsfristen für Finanzvergehen nach § 39 AußHG 2005 richten sich nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes (FinStrG 1958).

Der § 31 (Verjährung der Strafbarkeit) bestimmt dazu:

- Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt zu laufen. Sie beginnt aber nie früher zu laufen als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.
- Die Verjährungsfrist beträgt für:
 - Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 drei Jahre,
 - für andere Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr,
 - für die übrigen Finanzvergehen fünf Jahre.
- Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich ein Finanzvergehen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Dies gilt nicht für fahrlässig begangene Finanzvergehen und für Finanzvergehen, auf die § 25 anzuwenden ist.
- In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;

die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde anhängig ist;

die Zeit, während der bezüglich des Finanzstrafverfahrens oder der mit diesem im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

- Bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, erlischt die Strafbarkeit jedenfalls, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist 10 Jahre verstrichen sind.
- Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten (§ 76) und für das selbständige Verfahren (§§ 148 und 243).

3. Verwaltungsstrafbestimmungen

3.1. Tatbestände

3.1.1. Vorsätzliche Begehung

3.1.1.1. Zuwiderhandlung gegen Meldepflichten

Zuwiderhandlung gegen eine Meldepflicht gemäß, § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß § 8 oder § 30 Abs. 2 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b. (§ 41 Abs. 1 Z 1)

3.1.1.2. Erschleichen von Feststellungsbescheiden

Durch unrichtige oder unvollständige Angaben Erschleichen eines Feststellungsbescheides gemäß § 21 (§ 41 Abs. 1 Z 2 lit a - c):

- (a) über das Nichtbestehen einer Bewilligungspflicht gemäß § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 oder 2, auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 9 Abs. 6 oder
- (b) über das Nichtbestehen oder eines Verbotes gemäß § 6 Abs. 1, § 10 oder § 13 oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 oder
- (c)) über das Nichtbestehen eines Verbotes oder einer Bewilligungspflicht auf Grund von

unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b.

3.1.1.3. Unregelmäßigkeiten bei Importzertifikaten

(§ 41 Abs. 1 Z 3 lit a - d)

- (a) Erschleichen der Ausstellung eines Importzertifikats gemäß § 19 durch unrichtige oder unvollständige Angaben
- (b) Hintanhalten durch unrichtige oder unvollständige Angaben der Vorschreibung einer Auflage gemäß § 19 Abs. 2 oder gemäß § 31 Abs. 2, oder eines Widerrufs gemäß § 31 Abs. 2.
- (c) Weiterverwendung eines Importzertifikats entgegen einem Widerruf gemäß § 31 Abs. 2.
- (d) Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder Übernahme eines Importzertifikat zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten.

3.1.1.4. Kein verantwortlicher Beauftragter

Keine Bestellung entgegen einer Vorschreibung gemäß § 26 Abs. 1 eines verantwortlichen Beauftragten. (§ 41 Abs. 2 Z 2)

3.1.1.5. Zuwiderhandeln gegen Betretungserlaubnis- und Auskunftspflichten

Zuwiderhandeln gegen eine der im § 32 Abs. 6 genannten Verpflichtungen. (§ 41 Abs. 2 Z 3)

3.1.1.6. Verletzung von Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten

Verletzung der Aufzeichnungspflicht gemäß § 35 Abs. 1 oder der Aufbewahrungspflicht gemäß § 35 Abs. 3. (§ 41 Abs. 2 Z 4)

3.1.1.7. Erschleichen von Feststellungsbescheiden

Erschleichen durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Feststellungsbescheid gemäß § 21 über das Nichtbestehen einer Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß § 8 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b. (§ 41 Abs. 2 Z 5).

3.1.2. Fahrlässige Begehung

3.1.2.1. Zuwiderhandlung gegen Meldepflichten

Zuwiderhandlung gegen eine Meldepflicht gemäß, § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß § 8 oder § 30 Abs. 2 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b. (§ 41 Abs. 1 Z 1).

3.2. Durchführung der Bestimmungen

3.2.0. Allgemeines

Diese Bestimmung übernimmt für bestimmte strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der CWK die bisherige Verwaltungsstrafbestimmung des § 11 CWKG und sieht auch für andere nicht besonders schwerwiegende Verletzungen von Pflichten, die im Wesentlichen im Inland begangen werden, Verwaltungsstrafen vor. Einige der bisher in § 11 CWKG erfassten Tatbestände, nämlich besonders gravierende Rechtsverletzungen, werden nun unter die gerichtliche Strafdrohung in § 37 gestellt.

3.2.1. Zuständigkeiten

§ 41 Abs. 4 AußHG 2005

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch diese, zuständig. Anzeigen haben daher an diese Behörden zu erfolgen.

3.2.2. Strafbarkeit des Versuchs

§ 41 Abs. 3 AußHG 2005

In den Fällen des Punktes 1.3. Absatz 1 (§ 41 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Z 2 bis 5) ist auch der Versuch strafbar.

3.2.3. Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1

§ 41 Abs. 5 AußHG 2005

Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

3.2.4. Verfall und Entsorgung von Chemikalien bei Verwaltungsstrafbestimmungen des § 41 (§ 42)

3.2.4.1. Regelungsumfang

Diese Bestimmung regelt den Verfall von Chemikalien im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 41. Diese Bestimmung entspricht § 12 CWKG.

3.2.4.2. Verfall und Entsorgung

Sofern Chemikalien, die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Abs. 1 bis 3 bilden, sind diese Chemikalien für verfallen zu erklären.

3.2.4.3. Kosten eines Strafverfahrens

Als Kosten eines Strafverfahrens gelten auch die Kosten einer allenfalls notwendigen Entsorgung der gemäß Punkt 3.2.4.2. für verfallen erklärten Chemikalien.

4. Anhänge

4.1. Änderungsübersicht

Stand	Änderungen
26. März 2007	Neugliederung der Arbeitsrichtlinie, Anpassung an e-Zoll.